



Handreichung zu „lebbaren Kooperationsstandarts“ für Teams der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung und Ambulante Hospizdienste zur Versorgung von schwerstkranken und sterbenden Erwachsenen in Niedersachsen

Einleitung

Die Versorgung und Begleitung eines Schwerstkranken und sterbenden erwachsenen Menschen und dessen Zugehöriger erfordert häufig ein funktionierendes Netzwerk an unterschiedlichsten Akteuren. Zwei Bausteine dieses Netzwerkes aus dem Bereich der Palliativversorgung und Hospizarbeit können Teams der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung (SAPV-Teams) und haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende von ambulanten Hospizdiensten (AHDs) sein. Die Zusammenarbeit dieser zwei Organisationen haben sich häufig aus der regionalen Entstehungsgeschichte heraus über Jahre entwickelt.

Am 26.10.2022 wurden die Inhalte des Bundesrahmenvertrags nach § 132d Abs. 1 Satz 1 SGB V zur Erbringung von Spezialisierter ambulanter Palliativversorgung (BRV SAPV) für Erwachsene veröffentlicht. In Bezug auf die Kooperation von SAPV-Teams und AHDs wurden im BRV SAPV folgende Inhalte geregelt.

§ 6 Strukturelle und sächliche Anforderungen an das SAPV-Team

3) Das SAPV-Team arbeitet mit allen in seinem Versorgungsgebiet tätigen ambulanten Hospizdiensten integrativ zusammen, insbesondere zur Einbindung von Ehrenamtlichen. Mit einem oder mehreren Hospizdiensten, die die strukturellen Voraussetzungen gemäß einer Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 SGB V erfüllen, ist die Zusammenarbeit schriftlich zu vereinbaren und gegenüber den Krankenkassen vor dem Abschluss des Versorgungsvertrages nach § 132d Abs. 1 Satz 6 SGB V gemäß § 4 Abs. 5 nachzuweisen.

Diese vertragliche Formulierung wurde zum Anlass genommen, den SAPV-Teams und den AHDs eine Handreichung als Hilfestellung zur Verfügung zu stellen, die es diesen Akteuren ermöglichen soll, Denkanstöße für Inhalte von lebbaren Kooperationen zu erhalten. Diese Denkanstöße sollen im besten Falle dazu beitragen bestehende Kooperationen zu verbessern oder neue Kooperationen entstehen zu lassen.

Hauptteil

Im Rahmen des Entstehungsprozesses dieser Handreichung haben sich die Autor*innen folgende Fragen gestellt:

- Wer soll die Zielgruppe dieser Handreichung sein?
- Wie ausführlich sollte diese Handreichung sein?
- Was wären gute Rahmenbedingungen aus Sicht beider Akteure für eine gute Zusammenarbeit?
- Wäre ein Muster einer Kooperationsvereinbarung hilfreich?

Die Zielgruppen dieser Handreichung sind die operativen Leitungen der SAPV-Teams und die Koordinationskräfte der AHDs, da sie aus Sicht der Autor*innen eine Schnittstelle zwischen den jeweiligen Leitungen der Einrichtungen darstellen und nah an der Versorgungspraxis arbeiten.

Da diese Handreichung eine praktische Hilfestellung für die o.g. Einrichtungen darstellen soll, bearbeitet sie keine grundsätzlichen Themen, sondern ist kurz und knackig formuliert.

Im Rahmen eines Brainstormings der Autor*innen haben sich folgende Punkte als möglicherweise hilfreich für eine gute gelebte Kooperation herauskristallisiert:

- Einmal im Jahr sollte es auf der Ebene der Trägerverantwortlichen unter Einbeziehung der operativen Leitung des SAPV-Teams und der Koordinationskräfte des AHDs ein **Auswertungstreffen zur Umsetzung der Kooperation** in der Versorgungspraxis geben.
- Um die Kooperation **mit Leben zu füllen**, sollten regelmäßige (ggf. auch virtuelle) Treffen der operativen Leitung des SAPV-Teams und der Koordinationskräfte des AHDs geben. Der Turnus für diese Treffen kann individuell festgelegt werden.
- **Problem- und Fragestellungen** im Rahmen der gemeinsamen Versorgung und Begleitung sollten von den jeweiligen haupt- oder ehrenamtlich Mitarbeitenden an die jeweilige Leitung kommuniziert werden. Die Leitungen thematisieren die Problem- und Fragestellungen im Rahmen ihrer regelmäßigen Treffen. Bei dringenden Anliegen sollte die Möglichkeit einer kurzfristigen Kontaktaufnahme geschaffen werden.
Es sollte in jedem Fall vermieden werden, Unstimmigkeiten direkt am, beim oder über den Versorgten und deren Zugehörige zu kommunizieren.
- **Gemeinsame Veranstaltungen** oder Auftritte bei öffentlichen Aktionen (z.B. Welthospiztag) können sehr hilfreich sein, um die Öffentlichkeit über die unterschiedlichen Unterstützungsangebote von SAPV-Teams und AHDs zu unterrichten und die gemeinsame Zusammenarbeit im Rahmen der palliativen und hospizlichen Arbeit zu erläutern
- Ebenso besteht die Möglichkeit, **wechselseitige Fortbildungsangebote** für den jeweiligen Kooperationspartner zu entwickeln und anzubieten; hierüber wird die gelebte Kooperation weiter gefördert
- **Gegenseitige Hospitationen** fördern ein besseres Verständnis für die Arbeitsweise und -abläufe von SAPV-Teams und AHDs.

Die Kooperation zwischen SAPV-Teams und AHDs ist als ein Entwicklungsprozess zu verstehen, der konstant an die Versorgungspraxis aber auch an gesellschaftliche und vertragliche Rahmenbedingungen angepasst werden sollte. Wichtig ist außerdem, dass die SAPV-Teams und AHDs über das Leistungsspektrum und auch die Grenzen des Leistbaren Ihrer jeweiligen Kooperationspartner kennen. Dies sollte transparent und nachvollziehbar kommuniziert werden. Das schafft Verständnis und Wertschätzung für die Zusammenarbeit.

Fazit

Die Basis für eine gute lebende Kooperation stellt eine ausformulierte Kooperationsvereinbarung dar, deren Inhalte sich an sich verändernde Rahmenbedingungen konstant anpassen sollte. Im Rahmen der Kooperation sollten die Mitarbeitenden von SAPV-Teams und AHDs die Möglichkeiten und Grenzen des anderen kennen und einen wertschätzenden und strukturierten Umgang miteinander pflegen.

Sollte es zu Problem oder Fragestellungen kommen, sollten diese über fest vereinbarte Kommunikationswege besprochen werden. Ein gemeinsames regionales Auftreten fördert die Zusammenarbeit und gibt die Möglichkeit, die Versorgungs- und Betreuungsmöglichkeiten der unterschiedlichen Leistungsangebote darzustellen und einen realistischen Eindruck bzgl. der Versorgungsmöglichkeiten und ihrer Rahmenbedingungen zu vermitteln. Wertvolle Ansätze, um eine Vermittlung des Leistungsangebotes der Kooperationspartner untereinander zu verbessern, sind gegenseitige Hospitationen und Fort- und Weiterbildungsangebote.

Quellen

<https://www.bag-sapv.de/> Online: Stand 22.02.2023

Zusammenarbeit regeln; Kooperationsvereinbarungen in der Hospiz- und Palliativversorgung; ALPHA NRW in Zusammenarbeit mit dem Hospiz- und Palliativverband NRW e.V., der DGP Landesvertretung Nordrhein-Westfalen, 2019

Kontakt

Hospiz- und PalliativVerband Niedersachsen e.V.

Fritzenwiese 117, 29221 Celle

Tel. 05141 / 21 98 558

Fax: 05141 / 21 98 559

www.hospiz-nds.de/kontakt/

E-Mail: info@hospiz-nds.de

Fachverband SAPV Niedersachsen e. V.

Wilhelm-Leuschner-Str. 51a

26871 Papenburg

Telefon: 0173 / 529 47 18

www.sapv-niedersachsen.de

info@sapv-niedersachsen.de

Landesstützpunkt Hospizarbeit und Palliativversorgung Niedersachsen e.V.

Fritzenwiese 117, 29221 Celle

Tel.: 05141 / 21 96 986

Fax: 05141 / 21 96 988

www.hospiz-palliativ-nds.de

info@hospiz-palliativ-nds.de

Musterkooperationsvertrag

Kooperationsvertrag
zwischen

dem Team der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung gemäß § 132d SGB V in Verbindung mit § 37 b SGB V – im weiteren Verlauf SAPV-Team -

IK _____ BSNR _____

und

dem ambulanten Hospizdienst gemäß § 39a Abs. 2 SGB V – im weiteren Verlauf – AHD -

(Strukturelle Voraussetzungen für eine Förderung nach § 39a SGB V sind erfüllt)

Präambel

Die Versorgung und Begleitung von schwerstkranken und sterbenden Menschen und ihres Umfeldes erfordert häufig die Versorgung durch ein Netzwerk an unterschiedlichen Leistungserbringern. Zwei dieser Leistungserbringer sind die hauptberuflich Mitarbeitenden von SAPV-Teams und die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden von ambulanten Hospizdiensten. Gemeinsame Begleitungen erfordern einen respektvollen und wertschätzenden Umgang, um das Ziel, den Betroffenen und seine Zugehörigen in dieser besonderen Lebensphase bestmöglich zu unterstützen und im Sinne des Betroffenen, häufig bis zum Versterben, zu versorgen und zu begleiten.

§ 1 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Kooperationsvereinbarung stellt die Basis für eine gelebte Zusammenarbeit zwischen dem SAPV-Team und dem AHD dar. Ziel ist die gemeinsame Versorgung/Begleitung der Betroffenen und der Zugehörigen in der eigenen Häuslichkeit, ebenso wie in (teil-)stationären Pflegeeinrichtungen oder auch stationären Hospizen. Die vertraglichen Grundlagen bzw. Förderrichtlinien der Kooperationspartner bleiben unberührt.

§ 2 Ziele der Kooperation

Das Ziel dieser Kooperation ist es, Rahmenbedingungen für eine wertschätzende Zusammenarbeit der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu schaffen. Kurzfristig soll dies die Basis für gemeinsame Versorgungen/Begleitungen von Betroffenen und deren Zugehörigen darstellen. Langfristig soll dies zu einer nachhaltigen Vernetzung von SAPV-Teams und AHDs führen, die geeignet ist, sich an sich veränderte Rahmenbedingungen anzupassen.

§3 Umsetzung der gemeinsamen Versorgung/Begleitung

Die operative Leitung des SAPV-Teams und der/die Koordinator*in des AHDs sind wechselseitig die primären Ansprechpartner*innen. Dies betrifft sowohl die Anfrage für neue Versorgungen/Begleitungen, als die Besprechung von bereits bestehen Versorgungen/Begleitungen. Sowohl die Mitarbeitenden der SAPV-Teams als auch die ehrenamtlich Mitarbeitenden der ambulanten Hospizdienste bündeln die Informationen zu Ihren Versorgungen/Begleitungen und geben die gebündelten Informationen an Ihre entsprechenden Ansprechpartner*innen weiter. 1 x wöchentlich tauschen sich die operative Leitung und die Koordination, ggf. auch virtuell, über die gemeinsam versorgten und begleiteten Schwerstkranken und Sterbenden aus. Im Nachgang der Besprechung informiert die

operative Leitung des SAPV-Teams bzw. der/die Koordinator*in des AHDs ihre Mitarbeitenden über das Gesprächsergebnis.

§ 4 Umgang mit Problem und Fragestellungen im Rahmen von gemeinsamen Versorgungs/Begleitungen

Sollte es im Rahmen der gemeinsamen Versorgungs/Begleitungen zu Problem- oder Fragestellungen kommen, dann sind diese von den Mitarbeitenden der Kooperationspartner über die operative Leitung des SAPV-Teams oder die Koordination des AHDs mit über den unter § 3 beschriebenen Weg zu besprechen. Eine Kommunikation über den Betroffenen oder dessen Zugehörige sollte auf jeden Fall vermieden werden. Je nach Dringlichkeit kann, die Problem- oder die Fragestellung im Rahmen des regulären Austausches stattfinden oder aber über eine kurzfristige Rücksprache der Verantwortlichen. Im Nachgang der Besprechung informiert die operative Leitung des SAPV-Teams bzw. der/die Koordinator*in des AHDs ihre Mitarbeitenden über das Gesprächsergebnis.

§ 5 Strukturelle Bedingungen

Die Mitarbeitenden des SAPV-Teams sind ausschließlich ihrer Einrichtung verpflichtet. Ebenso sind die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden des AHDs ausschließlich dem AHD verpflichtet. Alle Mitarbeitenden stehen in keinem arbeitnehmerähnlichen Verhältnis zum jeweiligen Kooperationspartner. Das SAPV-Team informiert die Koordination des AHDs über die Art und den Umfang der Versorgung/Begleitung.

Außerdem gewährleistet das SAPV-Team, dass im Rahmen der SAPV ausschließlich entsprechend palliativ qualifizierte Mitarbeitende in der direkten Patientenversorgung zum Einsatz kommen.

Vor dem Beginn einer Begleitung durch die Mitarbeitenden des AHDs werden Ziel der Begleitung, Aufgaben der ehrenamtlich Mitarbeitenden des AHDs, Form und zeitliche Bedingungen für die Begleitung festgehalten.

Der AHD gewährleistet den Einsatz von qualifizierten ehrenamtlich Mitarbeitenden, die an einem Vorbereitungskurs für Sterbebegleitung teilgenommen haben und an den Begleitveranstaltungen des ambulanten Hospizdienstes teilnehmen. Diese leisten psychosoziale Unterstützung in der letzten Lebensphase.

Pflegerische und medizinische Tätigkeiten wie zum Beispiel Medikamentengabe oder Lagerung gehören nicht zum Aufgabenbereich des ehrenamtlich Mitarbeitenden.

§ 6 Fortbildungen

Fortbildungen für die gemeinsame Arbeit werden von beiden Kooperationspartnern geplant und organisiert. Bei Fortbildungen, die dazu geeignet sind, besteht außerdem das gegenseitige Angebot, dass die hauptamtlich Mitarbeitenden an den jeweiligen Fortbildungen teilnehmen können.

§ 7 Hospitationen und Praktika

Die Kooperationspartner erklären sich grundsätzlich dazu bereit, gegenseitige Hospitationen und Praktika anzubieten und durchzuführen. Das Hospitationsangebot richtet sich primär an die hauptamtlich Mitarbeitenden der Einrichtungen. Die Planung und Durchführung der Hospitationen setzen voraus, dass die zeitlichen und personellen Ressourcen vorhanden sind und dass die im Rahmen der Hospitation besuchten Betroffenen mit der Hospitation einverstanden sind.

Das Praktikumsangebot richtet sich primär an die ehrenamtlich Mitarbeitenden der Einrichtungen. Die Planung und Durchführung der Hospitationen setzen voraus, dass die zeitlichen und personellen Ressourcen vorhanden sind und dass die im Rahmen der Praktika besuchten Betroffenen mit der Hospitation einverstanden sind.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit

Soweit sie diese Kooperation betreffen, werden alle die Öffentlichkeitsarbeit betreffenden Handlungen miteinander abgesprochen. Namen und Logo der Vertragspartner*innen sind vom der jeweils anderen Kooperationspartner*in korrekt zu verwenden und dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des anderen

veröffentlicht bzw. genutzt werden. Das gemeinsame Ziel ist eine größere jährliche gemeinsame Veranstaltung.

§ 9 Finanzierung

Die Kosten für Qualifizierung und Einsatz der Mitarbeitenden trägt jeder Vertragspartner selbst. Aus dem Kooperationsvertrag ergeben sich keine gegenseitigen finanziellen Verpflichtungen. Wurde keine Regelung getroffen, werden bei der Entgegennahme von Spenden/Geldzuwendungen, die beiden Organisationen zugeordnet sind, beide hälftig bedacht. Sollte der Spender einen Spendennachweis verlangen, geht die Spende der Einrichtung zu, die berechtigt ist, den Nachweis auszustellen. Sollten beide Einrichtungen keinen Spendennachweis abgeben dürfen, ist der Spender darauf hinzuweisen und mit ihm das weitere Vorgehen z.B. die Rückgabe zu besprechen.

Bei der Entgegennahme von Spenden gilt für die Mitarbeitenden der SAPV-Teams die bestehenden Regelungen ihrer Einrichtung (Träger, Verein, etc.), für die Mitarbeitenden des AHDs gelten die Regelungen der internen Vereinbarungen des Hospizdienstes. Bei Sammelspenden ist der Spender darauf hinzuweisen, dass es aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig ist, eine Aufstellung der Einzelspender zu erstellen.

§ 10 Datenschutz und Schweigepflicht

Die gegenseitige Information und Dokumentation bedürfen der Einwilligung der jeweiligen Betroffenen oder ihrer (gesetzlichen) Vertreter*innen. Beide Kooperationspartner verpflichten sich, die geltenden Regelungen des Datenschutzes sowie die Schweigepflicht einzuhalten.

Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Verschwiegenheit über alle Vorgänge, die mit dem Kooperationspartner und mit den gemeinsam durchgeführten Versorgungen/Begleitungen in Zusammenhang stehen. Die Einrichtungen stellen jeweils für Ihre Mitarbeitenden sicher, dass sämtliche Personen, die von ihnen mit der Bearbeitung, Durchführung oder Erfüllung dieses Kooperationsvertrages beauftragt oder in anderer Weise einbezogen werden, diese Verpflichtungen erfüllen. Die haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sind darüber aufzuklären, dass ggf. Informationen zu ihrer Person in die Dokumentation der Einrichtungen mit aufgenommen werden können. Ggf. sind geeignete Regelungen zum Schutz der betroffenen Mitarbeitenden zu treffen.

§11 Reflektion der Zusammenarbeit

Die Kooperationspartner treffen sich 1 x jährlich auf Ebene der Trägerverantwortlichen unter Einbeziehung der operativen Leitung des SAPV-Teams und der Koordinationskräfte des AHDs, um die Umsetzung der Kooperation zu reflektieren und die Zusammenarbeit auszuwerten. Diese Treffen können je nach Wunsch auch virtuell durchgeführt werden. Sollte sich im Rahmen der Reflektion ergeben, dass aus Sicht beider Kooperationspartner Anpassungen erforderlich sind, werden diese von den Trägerverantwortlichen bis spätestens zum nächsten Reflektionstreffen erarbeitet.

§12 Kündigung der Vereinbarung

Die Kooperationsvereinbarung kann von beiden Seiten mit einer Frist von zum Monats/Quartals/Jahresende gekündigt werden. Im Falle einer Kündigung findet ein Abschlussgespräch mit beiden beteiligten Organisationen statt.

Ort, Datum

Vertreter*in SAPV-Team

Vertreter*in AHD